



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-3/2148 B  
02.10.2018

Unser Zeichen  
24-4110-3-1

München  
15.11.2018

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger vom  
02.10.2018 betreffend Bauvorhaben in Schönau, Gemeinde Wegscheid**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Vorbemerkung:

Gegenstand der Schriftlichen Anfrage sind die baulichen Anlagen auf dem im Außenbereich der Gemeinde Wegscheid, Landkreis Passau, gelegenen Grundstück Fl.Nr. 413 der Gemarkung Wegscheid. Auf dem Grundstück befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der im Wesentlichen aus einem Rinderstall und dazugehörigen weiteren baulichen Anlagen besteht. Die letzte bauaufsichtliche Genehmigung datiert vom 11. September 2014. Derzeit ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg anhängig (mündliche Verhandlung ist auf 15. November 2018 terminiert), mit der Eigentümer des östlich gelegenen Anwesens den Erlass einer – von dem Landratsamt Passau abgelehnten – bundesimmissions-

schutzrechtlichen Anordnung begehren. Da sich alle relevanten Behördenakten wegen des anhängigen Verfahrens bei dem Verwaltungsgericht befinden, können die nachstehenden Fragen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Verbraucherschutz auf Grundlage von Informationen des Landratsamts Passau wie folgt beantwortet werden:

*1a) Wie viele Kühe werden im neuen Stall gehalten?*

Für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Nähe Schönau 5, Fl.Nr. 413 der Gemarkung Wegscheid liegen drei Baugenehmigungen vor. Mit Baugenehmigung vom 2. Dezember 1999 wurde der Neubau einer Güllegrube genehmigt. Am 23. Mai 2000 hat das zuständige Landratsamt Passau erstmalig eine Baugenehmigung für den Neubau eines Rinderstalls mit Unterstellgebäude erteilt. Mit Baugenehmigung vom 11. September 2014 wurde der bestehende Rinderstall erweitert. Der zuletzt genehmigte Eingabeplan sieht 119 „Liegeplätze“, 15 Plätze für „Trockensteher“, 5 Plätze für „Selektion“ und zwei „Abkalbeboxen“ vor.

*1b) Trifft es zu, dass das Bauvorhaben auf dem ehemaligen Gelände der Bayerischen Staatsforsten ausgeführt wird?*

Der südliche Teil des Vorhabengrundstücks umfasst Flächen, die ehemals im Eigentum des Freistaates Bayern waren und durch die Bayerischen Staatsforsten AöR bewirtschaftet wurden. Im Vorfeld der Baumaßnahme fand zwischen dem Bauherrn und der Bayerischen Staatsforsten ein Flächentausch statt.

*2) Wer hat die Rodung der ehemaligen Waldfläche genehmigt?*

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart – Rodung – bedarf einer Erlaubnis der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Diese waldrechtliche Rodungserlaubnis entfällt, wenn die Beseitigung der Waldfläche für die Realisierung eines baugenehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich ist. In diesem Fall entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die Rodung des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Passau und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster ist die Rodung der ehemaligen

Staatsforstfläche insgesamt genehmigt. Die hierzu noch vorhandenen Unterlagen legen nahe, dass die Genehmigung der Waldbeseitigung in zwei Etappen erfolgte. Die Erlaubnis zur Rodung einer 0,15 Hektar großen Teilfläche im südlichen Bereich des Baugrundstücks wurde im Jahr 2009 im Rahmen der Errichtung der – nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f) BayBO) verfahrensfrei gestellten – Fahrsilos durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster erteilt.

Die Beseitigung einer 0,47 Hektar großen Waldfläche erfolgte auf Grundlage der Baugenehmigung für die Erweiterung des Rinderstalls vom 11. September 2014, die vom zuständigen Landratsamt Passau im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster erteilt wurde.

*3a) Welche Abgrabungen wurden für das Bauvorhaben getätigt?*

Eine genaue Maßangabe zu den im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens getätigten Abgrabungen ist auf Grundlage der dem Landratsamt Passau vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

Der Bauantrag aus dem Jahr 1999, mit dem die Genehmigung zum Neubau einer Güllegrube beantragt wurde, beinhaltet keinen Geländeschnitt, sodass nicht ersichtlich ist, ob und in welchem Maße das natürliche Gelände für die Realisierung des Bauvorhabens verändert werden musste.

In den Bauanträgen aus den Jahren 2000 und 2014, mit denen die Errichtung bzw. Erweiterung des Rinderstalls zur Genehmigung beantragt wurde, ist zwar ein von West nach Ost abfallendes Gelände dargestellt. Diese Darstellung umfasst jedoch nur das Gelände unmittelbar im Bereich des Stallgebäudes und ist nicht mit den Höhenkoten versehen, weshalb eine genaue Maßangabe hinsichtlich der getätigten Abgrabungen nicht möglich ist.

Die Errichtung von Fahrsilos im südlichen Grundstücksteil ist nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe f) BayBO). Aus diesem Grund liegen dem Landratsamt keine entsprechenden Unterlagen vor. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Abgrabungen für die Errichtung der Fahrsilos erforderlich waren.

*3b) Wer hat die massiven Abgrabungen genehmigt?*

Soweit für die Realisierung der mit Baugenehmigungen vom 2. Dezember 1999, 23. Mai 2000 und 11. September 2015 genehmigten Bauvorhaben Abgrabungen vorgenommen werden mussten, sind diese von den erteilten Baugenehmigungen mitumfasst und wurden von dem zuständigen Landratsamt Passau im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mitgenehmigt.

Einer Genehmigung für etwaige Abgrabungen bei der Errichtung von verfahrensfreigestellten Fahrsilos bedarf es nur, wenn die in Art. 6 Abs. 2 Bayer. Abgrabungsgesetz enthaltenen Grenzen überschritten sind. Ob das der Fall ist, konnte das Landratsamt Passau nicht mitteilen, es geht aber davon aus, dass eine abgrabungsrechtliche Genehmigung nicht erforderlich gewesen ist.

*3c) Ist durch die Abgrabung die Standfestigkeit der angrenzenden Waldfläche gefährdet?*

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Abgrabung keinen unmittelbar erkennbaren Einfluss auf die Stabilität des angrenzenden Waldbestandes. Unabhängig von dieser Beurteilung ergibt sich, wie für jede andere Waldfläche auch, eine allgemeine Baumwurfgefahr.

*4a) Wie hat sich das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu diesem Bauvorhaben geäußert?*

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Erweiterung des Rinderstalls mit Stellungnahme vom 28. August 2014 der Rodung von 0,47 Hektar Wald gegenüber dem Landratsamt Passau zugestimmt, verwies allerdings in diesem Zusammenhang auf o.g. allgemeine Baumwurfgefahr. Die zu erwartenden Ammoniakemissionen und deren Auswirkungen auf den angrenzenden Wald stufte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten als tragbar ein.

*4b) Wie hat sich die zuständige untere Naturschutzbehörde zu diesem Bauvorhaben geäußert?*

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Erweiterung des bestehenden Rinderstalls im Jahr 2014 hat die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Passau) eine positive Stellungnahme unter Auflagen abgegeben. Folgende natur-

schutzrechtliche Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung vom 11. September 2014:

Ziff. 18: „Vorhandene Gehölze sind soweit als möglich zu erhalten; sollten Gehölze beseitigt werden müssen, so ist dies nur in der Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.02. zulässig.“

Ziff. 19: „Das Bauvorhaben ist mit bodenständigen, heimischen Gehölzen wirkungsvoll und dauerhaft einzugrünen und in die Landschaft einzubinden. Vorgeschlagen wird insbesondere die Eingrünung mit mehrreihigen, freiwachsenden Baum- und Strauchhecken oder die Pflanzung heimischer Obstgehölze als Streuobstbestand.“

Ziff. 20: „Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung des Vorhabens durchzuführen.“

Ziff. 21: „Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.“

*5a) Welcher Abstand besteht zum angrenzenden Wald?*

Der Abstand des Rinderstalls zu dem westlich angrenzenden Wald beträgt ca. 17 bzw. 37,5 m.

*5b) Wie wurden die Immissionen am angrenzenden Wald ermittelt?*

*6) Werden alle erforderlichen Grenzwerte eingehalten?*

Die Fragen 5b) und 6) werden gemeinsam beantwortet. Gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Prüfung wurde durchgeführt und das Landratsamt Passau kam zu einer positiven Bewertung des Vorhabens. Bezüglich Immissionen wird auch auf die Antwort zu Frage 4a) verwiesen.

*7a) Wie wurde die Belastung der benachbarten Anlieger errechnet?*

*7b) Welche Geruchsbelastung wurde jeweils ermittelt?*

*7c) Wurde die Geruchsbelastung vor Ort überprüft (bitte unter Angabe des Ergebnisses)?*

Die Fragen 7a) bis 7c) werden gemeinsam beantwortet. Die Geruchsbelastung wurde hilfsweise anhand des in Bayern nicht eingeführten LAI-Leitfadens zu Ge-

ruchsimmissionen (GIRL) durchgeführt. Das Landratsamt Passau kam zu einer positiven Bewertung des Vorhabens. Ergänzend wird bezüglich Gerüche auf die Ausführungen in der Antwort zu 8b) 1. Absatz verwiesen.

*8a) Welche Beschwerden sind von den Nachbarn eingegangen?*

Am 7. Oktober 2015 hat sich der Eigentümer des westlich anliegenden Anwesens Fl.Nr. 283 an das Landratsamt Passau gewendet und sich gegen die Geruchsbelästigung durch die Erweiterung des Rinderstalls beschwert. Im Rahmen dieser Beschwerde wurde insbesondere vorgebracht, die Stallerweiterung behindere den Kaltluftabfluss zur Nacht.

Am 2. März 2016 stellte der Eigentümer des benachbarten Anwesens Fl.Nr. 283 durch seinen Rechtsanwalt beim Landratsamt Passau einen Antrag auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung wegen Geruchsbelästigung.

Am 7. März 2016 machten die Eigentümer des benachbarten wohngenutzten Anwesens auf der Fl.Nr. 284 eine signifikante Beeinträchtigung durch die Rinderhaltung gegenüber dem Landratsamt Passau geltend.

*8b) Wie wurde mit diesen Beschwerden umgegangen?*

Als Reaktion auf die Nachbarbeschwerde des Grundstückseigentümers der Fl.Nr. 283 vom 7. Oktober 2015 hat der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Passau Berechnung nach der VDI-Richtlinie 3894 vorgenommen und festgestellt, dass bei einer Entfernung des Wohnhauses des Beschwerdeführers zum westlich liegenden Rinderstall von mehr als 100 m, bewertete Geruchshäufigkeiten von weniger als 20 % zu erwarten sind. Da im Außenbereich Geruchshäufigkeiten von bis zu 25 % zulässig sind, konnte eine unzumutbare Geruchsbeeinträchtigung nicht festgestellt werden.

Anlässlich des am 2. März 2016 eingereichten Antrages auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung führte das Landratsamt Passau am 7. März 2016 eine Ortsbesichtigung sowie nochmalige Überprüfung der Bauakten durch. Im Zuge der Ortsbesichtigung konnten keine unüblichen oder das zulässige Maß übersteigende Immissionen festgestellt werden. Für die Entstehung eines Kaltluftabflusses fehlte nach Feststellungen des Umweltschutzingenieurs oberhalb des Stalles das typische Kaltluftentstehungsgebiet. Der Bereich oberhalb des Stalles

ist dicht bewaldet. Da in Waldgebieten die messbare Abkühlung der Atmosphäre in Bodennähe viel geringer ist, als bei vegetationsbedeckten Freiflächen, ist in diesem Bereich nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde und der Regierung von Niederbayern keine Bildung einer bodennahen Kaltluftschicht zu erwarten.

Auf Grundlage dieser fachlichen Beurteilung lehnte das Landratsamt Passau den Antrag auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung vom 2. März 2016 ab. Diese ablehnende Entscheidung des Landratsamtes ist Gegenstand eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart  
Staatsminister